

VÖLKERRECHTSBÜRO

Bundesministerium
für auswärtige AngelegenheitenSB: Meisel
DW: 3650

GZ 1055.412/0001e-I.2/99

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die statistische Erfassung
von Straßenverkehrsunfällen
(Straßenverkehrsunfallgesetz - StVUG)

AK/SAL- 340/HE

Beilagen

Betrifft GESETZENTWURF
Zl.-GE / 19 I.P.
Datum: 17. März 1999
Verteilt

St. Klausgratzer

An das

Präsidium des Nationalrats

Parlament

1017 Wien

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beeht sich, in der Beilage 25
Kopien seiner Stellungnahme i.G. zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Die Übermittlung erfolgt zusätzlich unter einem per Email an die Adresse:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Für den Bundesminister:

STIX-HACKL m.p.

F.d.R.d.A.:

16/3/99

Bundesministerium
für auswärtige Angelegenheiten
SB: Meisel
DW: 3650

GZ 1055.412/0001e-I.2/99

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die statistische Erfassung
von Straßenverkehrsunfällen
(Straßenverkehrsunfallgesetz - StVUG)

Zu do. Zl. 167.548/1-II/B/6/99
vom 28. Jänner 1999

Wien, am 16. März 1999

An das

Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr

W i e n

Zu dem oz. Entwurf eines Bundesgesetzes beeht sich das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten - Völkerrechtsbüro wie folgt Stellung zu nehmen:

Gemäß den Erläuterungen soll durch gegenständlichen Entwurf eine Rechtsgrundlage für die, zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Entscheidung des Rates 93/704/EG, notwendige Datenerfassung geschaffen werden.

Gemäß Artikel 1 der Entscheidung des Rates 93/704/EG „erstellen die Mitgliedstaaten Statistiken über die Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet“. Eine Verpflichtung zur statistischen Erfassung von Verkehrsunfällen ohne Personenschäden ist darin nicht vorgesehen. Eine vollständige Erfassung dieser Unfälle scheint auch im Lichte des § 4 Absatz 5 der StVO (BGBI.Nr. 159/1960 idF BGBI. Nr. 201/1996) nicht möglich.

Hinsichtlich der Übermittlung der Datensätze gemäß § 6 des Entwurfes müßte wohl die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, bzw. das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften als Empfänger eingefügt werden. Da die Datensätze auch personenbezogene Daten beinhalten (§§ 3 und 4) sind in diesem Bereich

- 2 -

datenschutzrechtliche Aspekte von besonderer Relevanz, eine dahingehende Prüfung bleibt anderen Stellen vorbehalten.

Schließlich darf angemerkt werden, dass die Verpflichtung der Datenübermittlung gemäß der Entscheidung 93/704/EG für Österreich seit 1995 besteht und ihr nach ho. Informationen nachgekommen wurde. Ho. wird davon ausgegangen, dass auch das bisherige Handeln der zuständigen Verwaltungsbehörden auf einer gesetzlichen Grundlage beruhte.

Diese Stellungnahme ergeht unter einem in 25-facher Ausfertigung an der Nationalrat.

Für den Bundesminister:
STIX-HACKL m.p.

F.d.R.d.A.: